



Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V., Sophienblatt 100, 24114 Kiel

Abgeordneten Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- & Rechtsausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Bündnis Eine Welt
Schleswig-Holstein e.V. (BEI)**
Dachverband entwicklungspolitischer
Organisationen

Sophienblatt 100
24114 Kiel

Tel.: 0431 - 679399-00

info@bei-sh.org
www.bei-sh.org

Datum: 04.06.2026

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag | Drucksache: 20/4199**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf.

Die BINGO Förderrichtlinie ist unserer Einschätzung nach klar strukturiert und die Förderbereiche klar benannt. Die bestehenden Förderkriterien berücksichtigen zum einen zentrale Aspekte nachhaltiger Entwicklung, insbesondere Umwelt- und Naturschutzbelange. Der Tierschutz ist als Bestandteil dieser ökologischen Dimension implizit benannt und seit einigen Jahren auch explizit direkt an vorderster Stelle nach „Natur- und Umweltschutz“ in der Förderrichtlinie enthalten.

Nach unserer Einschätzung besteht daher kein zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Berücksichtigung des Tierschutzes in der BINGO-Förderrichtlinie. Ein strukturelles Regelungsdefizit ist aus unserer Sicht nicht erkennbar.

Die BINGO-Förderrichtlinie ist bewusst als integriertes Instrument gestaltet, das unterschiedliche Dimensionen von Nachhaltigkeit zusammenführt. Eine selektive Hervorhebung einzelner Schutzgüter – wie des Tierschutzes – würde diese Systematik aufbrechen.

Zudem stellt sich die Frage, aus welchen Gründen andere gleichrangige Gemeinwohlziele (z. B. Klimaschutz, Biodiversität oder soziale Nachhaltigkeit) nicht in gleicher Weise hervorgehoben werden. Eine solche selektive Schwerpunktsetzung bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die im Gesetzentwurf nicht hinreichend erkennbar ist.

Der Tierschutz ist als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert und damit bereits bei allen staatlichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Ausgestaltung und Anwendung von Förderprogrammen. Eine zusätzliche Hervorhebung, über die bisherige Verankerung in der BINGO-Förderrichtlinie erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Der verfassungsrechtliche Schutzauftrag entfaltet bereits Wirkung in der bestehenden Förderpraxis.

Eine gesetzliche Anpassung müsste sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Ein zusätzlicher Regelungseingriff wäre nur dann gerechtfertigt, wenn er geeignet, erforderlich und angemessen ist. Ein solcher Nachweis ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Insbesondere bestehen bereits geeignete Instrumente im Rahmen der bestehenden Förderpraxis, um Tierschutzaspekte im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen verfolgt den Grundsatz, Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension gemeinsam zu betrachten. Dieser integrierte Ansatz gehört zu den zentralen Leitprinzipien entwicklungspolitischer Arbeit.

Die BINGO-Projektförderung trägt diesem Anspruch bereits Rechnung, indem sie Projekte anhand eines breiten Nachhaltigkeitsverständnisses bewertet. Eine gesetzliche Hervorhebung einzelner Schutzgüter würde diesem integrativen Ansatz nur bedingt entsprechen und könnte die ausgewogene Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsziele erschweren. Zudem könnte eine gesonderte Hervorhebung einzelner Aspekte die Erwartungen nach weiteren Einzelfestlegungen wecken und damit die Kohärenz der Fördersystematik schwächen. Das bewährte Profil der BINGO-Förderung sollte daher auch künftig erhalten bleiben.

Zusammenfassend sehen wir keinen Bedarf für eine gesetzliche Anpassung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs. Der Tierschutz ist bereits im Rahmen der bestehenden Förderpraxis angemessen berücksichtigt. Eine zusätzliche Regelung erscheint weder erforderlich noch verhältnismäßig und könnte vielmehr zu systematischen, rechtlichen und praktischen Herausforderungen führen.

Wir empfehlen daher, von der vorgeschlagenen Änderung abzusehen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Kolbe
Geschäftsführung
Bündnis Eine Welt
Schleswig-Holstein e.V.



Martin Weber
Geschäftsführung
Bündnis Eine Welt
Schleswig-Holstein e.V.